

tionellen Verfassung von 1862 erhalten hat.²⁹ Im Unterschied zu heute war damals der Fürst frei in seinem Recht, die Regierung zu ernennen und zu entlassen.³⁰ Die Gegenzeichnung der Akte des Fürsten begründete dessen politische Verantwortlichkeit. So sind neben den Gesetzen auch die Erlasse³¹ und Verordnungen, die vom Fürsten ausgehen, zu ihrer Gültigkeit vom Regierungschef gegenzuzeichnen.³² Dieser übernimmt die Verantwortung für diese Akte im Innenverhältnis zum Fürsten, rechtlich im Sinne gerichtlicher Verantwortlichkeit für die Rechtmässigkeit der Akte (Ministeranklage)³³ und politisch gegenüber dem Landtag (Volk).³⁴ Gerard Batliner charakterisiert die Gegenzeichnungskompetenz als «ein negatives Kontrollinstrument des Regierungschefs»

fassungsstaat unverzichtbare Verantwortlichkeit für Akte des Monarchen zu begründen. So Klaus Schlaich, Funktionen des Bundespräsidenten, S. 568 Rz. 61; vgl. auch Michael Nierhaus, Grundgesetz, Art. 58, S. 1312 f. Rz. 2. Roman Herzog, Allgemeine Staatslehre, S. 282 vermerkt, dass die Gegenzeichnung ihre Entstehung dem konstitutionellen Verfassungsdenken verdankt. Nach Hans v. Frisch, Die Verantwortlichkeit der Monarchen, S. 106 bildet «die Unverantwortlichkeit der Staatshäupter und die das notwendige Korrelat darstellende Verantwortlichkeit der Minister» den «Schlussstein des Konstitutionalismus». Vgl. auch Friedrich Greve, Ministerverantwortlichkeit, S. 42.

29 Siehe § 94 Abs. 2 Amtsinstruktion von 1862 und Ziffer 3 Amtsinstruktion von 1871, auf deren Wortlaut Art. 85 LV zurückgeht.

30 Dieser Umstand hätte es dem Fürsten ermöglicht, einen Landesverweser, der sich ihm widersetze, abzu berufen und ihn durch einen anderen zu ersetzen, der ihm gefügig war.

31 Vgl. z. B. die Kundmachung vom 24. Dezember 1921, LGBL 1922 Nr. 1, in der Prinz Franz von Fürst Johann II. mit der Ausübung des ihm auf dem Gebiete der Vertretung des Fürstentums nach aussen zustehenden Hoheitsrechte betraut wurde. Zur Person von Prinz Franz von Liechtenstein siehe Marija Wakounig, in: Historisches Lexikon, Bd. 1, S. 532 f.

32 Vgl. Art. 65 und 85 LV. Das entsprach auch der damaligen Rechtslehre. Siehe Axel Schulz, Die Gegenzeichnung, S. 28 und 54.

33 Vgl. Art. 62 Bst. g i. V. m. Art. 28 ff. StGHG. Danach kann der Landtag gegen ein Mitglied der Regierung Anklage wegen Verletzung der Verfassung oder sonstiger Gesetze vor dem Staatsgerichtshof erheben. Sollte ein Regierungschef wegen der Gegenzeichnung eines fürstlichen Aktes strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden, räumt die Verfassung dem Fürsten in Art. 12 Abs. 1 LV das Recht ein, das Strafverfahren niederzuschlagen (Abolitionsrecht). So Gerard Batliner/Andreas Kley/Herbert Wille, Memorandum, S. 8 Ziffer 24; in diesem Sinne auch Christine Weber, Gegenzeichnungsrecht, S. 177 ff. mit weiteren Hinweisen; vgl. auch Tobias Michael Wille, Verfassungsprozessrecht, S. 227 f.

34 Vgl. Klaus Schlaich, Die Funktionen des Bundespräsidenten, S. 568.